Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2021 17.09.2021 Nr. 29

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der "Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 21.09.2021	(S. 02)
2.	Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof am 22.09.2021	(S. 04)
3.	Sitzung der Gemeindevertretung Fleckeby am 22.09.2021	(S. 06)
4.	Sitzung der Gemeindevertretung Loose am 30.09.2021	(S. 09)
5.	5. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Barkelsby über das Anbringen bzw. Aufstellen von	
	Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)	(S. 11)
6.	Geologische Kartierarbeiten im Russlandmoor	(S. 12)
7.	Ort und Zeit zur Wahl des Deutschen Bundestages am 26.09.2021	(S. 13)
8.	Ort und Zeit zum Bürgerentscheid am 26.09.2021 in der Gemeinde Fleckeby	(S. 14)

Datum: 09.09.2021

03-FA-4/2021

Gemeinde Brodersby



am Dienstag, 21. September 2021, findet um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Drasberger Weg 2a, 24398 Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Bericht des Bürgermeisters

4.	Änderungsanträge zur Sitzungsiederschrift der letzten Sitzung	
5.	Ortskernentwicklungskonzept	03-BA-1/2021
6.	13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für den Bereich "Eiskellerweg" Aufstellungsbeschluss	03-BA-6/2021
7.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Brodersby "Eiskellerweg" Aufstellungsbeschluss	03-BA-7/2021
8.	Verkehrsangelegenheiten: Errichtung eines Verkehrsspiegels im Einmündungsbereich Langacker auf Drasberger Weg	03-BA-3/2021
9.	Sachstandsbericht & Mittelbereitstellung zur Fertigstellung der Erschließung "Alte Meierei" sowie Sanierung Schlossstraße	03-BA-2/2021
10.	Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der über-	03-FA-3/2021

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs-

12. Einwohnerfragestunde

steuer

11.

und außerplanmäßigen Ausgaben

Nichtöffentlicher Teil

13.	Zuschussangelegenheiten	03-FA-5/2021
14.	Grundstücksangelegenheiten	03-BA-4/2021
15.	Anschaffung eines Aufsitzmähers	03-FA-7/2021
16.	Vertragsangelegenheit	03-GV-11/2021

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter "Nichtöffentlicher Teil" genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma Bürgermeister

Gemeinde Altenhof



Am **Mittwoch, 22. September 2021**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragezeit
- 4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern
- 6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern
- 7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung.
- Änderung der Satzung der Gemeinde Altenhof über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)

01-GV-7/2021

Datum: 09.09.2021

9. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der überund außerplanmäßigen Ausgaben

01-FA-1/2021

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter "Nichtöffentlicher Teil" genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Siegfried Brien Bürgermeister

Datum: 08.09.2021

Gemeinde Fleckeby



am **Mittwoch, 22. September 2021**, findet um **19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Hirschholm 2 a, 24357 in Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
- 5. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
- 7. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fleckeby über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und
 Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)
- 8. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 06-BA-18/2021 "Baugebiet Hauptstraße/Hirschholm" Aufstellungsbeschluss
- 9. Überflutungsproblem im Graben Götheby 06-BA-20/2021
- 10. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustim- 06-FA-6/2021 mung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Nichtöffentlicher Teil

11.	Bauanfragen und Bauanträge	06-BA-21/2021
12.	Grundstücksangelegenheiten	06-BA-19/2021
13.	Vertragsangelegenheit	06-GV-13/2021

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter "Nichtöffentlicher Teil" genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rainer Röhl Bürgermeister

Gemeinde Loose Datum: 16.09.2021



am **Donnerstag, 30. September 2021**, findet um **19:30 Uhr** in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1 c, 24366 Loose, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
- 7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
- 8. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Loose über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)
- Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 20 und Genehmigung der überund außerplanmäßigen Ausgaben
- 10. Antrag zur Nachrüstung der Behinderten-Toilette der Bürgerbegegnungsstätte Loose mit einer Alarmvorrichtung
- 11. Antrag zur Anschaffung (inkl. Montage) eines Rollstuhl- 14-GV-9/2021 Schrägaufzug HIRO 350 (Fahrbahnlänge 3.800 mm mit zwei Haltestellen/Plattform 900x1250 mm) für die Bürgerbegegnungsstätte Loose
- 12. Kanalreinigung in der Gemeinde Loose 2022 14-BA-10/2021
- Vorschlag von gemeindlichen Maßnahmen im Zusammenhang 14-GV-7/2021 mit der Asphaltdeckenerneuerung der K58 des Kreises RD-Eck durch den Ort Loose

- 14. Kindergartenbedarfsplanung
- 15. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 "An der Kolholmer Au" für das Gebiet westlich der Straße Aukamp und östlich der Kolholmer Au

Aufstellungsbeschluss

Nichtöffentlicher Teil

16. Vertragsangelegenheiten 14-GV-5/2021

17. Grundstücksangelegenheiten 14-GV-6/2021

18. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

19. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter "Nichtöffentlicher Teil" genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Gerhard Feige Bürgermeister

1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Barkelsby über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (Stand v. 17.12.2010, GVOBI. S. 789), der §§ 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby vom 12.12.2011 die Ursprungssatzung und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby vom 02.09.2021 die 1. Änderung dieser Satzung erlassen:

§ 5 Plakatierung in besonderen Fällen

(1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 1. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

(2) Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltage aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu entfernen.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 30.04.2021 in Kraft.

gez. Blaas	(Bürgermeister)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek Geologischer Dienst

Bekanntmachung

Flintbek, 08.09.2021

Geologische Kartierarbeiten im Russlandmoor

Der Geologische Dienst im Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume (LLUR) lässt in diesem Jahr in der Zeit von September bis Dezember durch im Auftrag handelnde Dritte geologische Kartierungen im Russlandmoor durchführen. Es werden ca. 60 Moorkammerbohrungen und Sondierungen bis zum mineralischen Untergrund in 2-6m Tiefe niedergerbracht. Die anliegende Skizze gibt Auskunft über die Abgrenzung des Kartiergebietes.

Die vor Ort tätigen erfahrenen Kartierteams sind angehalten, die beschriebenen Arbeiten mit großer Umsicht und Routine durchzuführen, so dass keine Flurschäden entstehen.

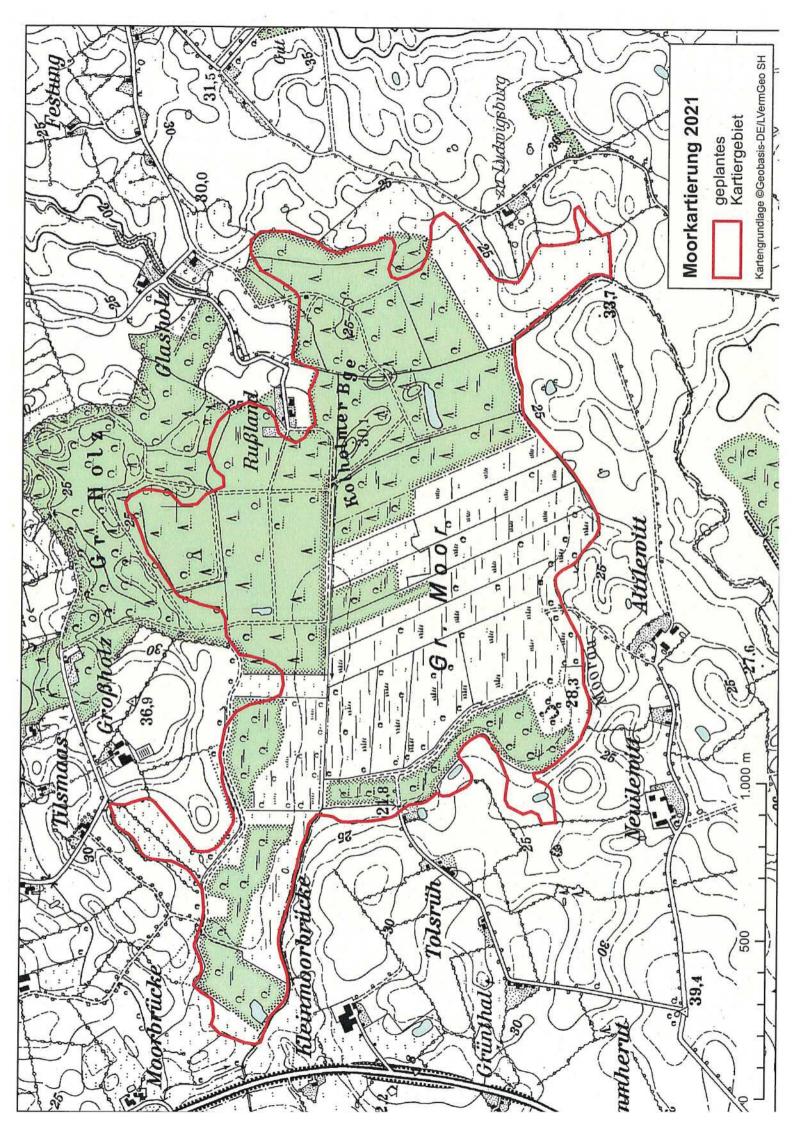
Das Betretungsrecht ist in § 6 Geologiedatengesetz geregelt. Die Auftragnehmer des LLUR bemühen sich um ein einvernehmliches Vorgehen beim Betreten der Flächen und bei der Durchführung der Sondierungen. Diese Tätigkeiten erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten der Flächeneigentümer und -pächter und mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht. Die beschriebenen Tätigkeiten dienen der flächenhaften Bestandsaufnahme der Moore und ihres inneren Aufbaus. Wir möchten Sie bitten, unsere Auftragnehmer vor Ort zu unterstützen und danken für Ihr Entgegenkommen. Bei Fragen zu den anstehenden Arbeiten können Sie sich an folgende Kontaktpersonen wenden:

> Bernd Burbaum Tel: 04347-704-541 E-Mail: Bernd.Burbaum@llur.landsh.de

> Dr. Kay Krienke Tel: 04347-704-542

E-Mail: kay.krienke@llur.landsh.de

Erhard Bornhöft Tel: 04347-704-555 E-Mail: Erhard.Bornhoeft@llur.landsh.de



Wahlbekanntmachung

des Amtes Schlei-Ostsee

- 1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Loose, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Rieseby wird in die Wahlbezirke Rieseby I und Rieseby II eingeteilt. Die Gemeinde Kosel wird in die Wahlbezirke Kosel und Bohnert eingeteilt. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Gemeinde Altenhof	Gasthaus "Grüner Jäger", Grüner Jäger 1, 24340 Altenhof (barrierefrei)
2	Gemeinde Barkelsby	Sport-und Mehrzweckhalle, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby (barrierefrei)
3	Gemeinde Brodersby	DLRG-Gebäude, Strandstraße 13 B, 24398 Brodersby (barrierefrei)
4	Gemeinde Damp	Haus des Gastes, Vogelsang 22, 24351 Damp (barrierefrei)
5	Gemeinde Dörphof	Feuerwehrgerätehaus Schuby, Schusterberg 17, 24398 Dörphof (nicht barrierefrei)
6	Gemeinde Fleckeby	Hardesvogtei, Am Holm 2, 24357 Fleckeby (barrierefrei)
7	Gemeinde Gammelby	Gemeindetreff "Alte Schule", Schulweg 10, 24340 Gammelby (barrierefrei)
8	Gemeinde Goosefeld	Gemeindefreizeitstätte, Pennywisch 9, 24340 Goosefeld (barrierefrei)
9	Gemeinde Güby	Gasthaus "Schlei-Liesel", Dorfstraße 2, 24357 Güby (barrierefrei)
10	Gemeinde Holzdorf	Gemeinderaum in der Sporthalle Seeholz, Seeholz 40, 24364 Holzdorf (barrierefrei)
11	Gemeinde Hummelfeld	Dörp- und Sprüttenhus Hummelfeld, An der Au 6, 24357 Hummelfeld (barrierefrei)
12	Gemeinde Karby	Gasthaus Nüser, Eckernförder Straße 46, 24398 Karby (barrierefrei)
13	Gemeinde Kosel	Gasthaus "Koseler Hof", Alte Landstraße 2, 24354 Kosel (barrierefrei)
14	Gemeinde Kosel/Bohnert	Feuerwehrhaus Bohnert, Dorfstraße, 24354 Bohnert (barrierefrei)

15	Gemeinde Loose	Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1c, 24366 Loose (nicht barrierefrei)
16	Gemeinde Rieseby (Rieseby I)	Schleischule (Grundschule), Dorftraße 29 A, 24354 Rieseby (barrierefrei)
17	Gemeinde Rieseby (Rieseby II)	Schleischule (Grundschule), Dorftraße 29 A, 24354 Rieseby (barrierefrei)
18	Gemeinde Thumby	Feuerwehrgerätehaus Sieseby, Sieseby, 24351 Thumby (barrierefrei)
19	Gemeinde Waabs	Schule Mittelschwansen, Kirchstraße 12, 24369 Waabs (barrierefrei)
20	Gemeinde Windeby	Gemeindefreizeitstätte Frohsein, Frohsein 7, 24340 Windeby (barrierefrei)
21	Gemeinde Winnemark	Gasthaus Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die beiden Briefwahlvorstände für die o.g. Wahlbezirke treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl um 14:00 Uhr im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee, Sitzungszimmer, und Flur (1. Etage) Holm 13, 24340 Eckernförde zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- **4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- **5.** Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde (Gemeindebehörde, Zimmer 27), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigen Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eckernförde, den 15.09.2021

Die Gemeindebehörde AMT SCHLEI-OSTSEE - Der Amtsdirektor –

Im Auftrag

-Eckart-

Gemeinde Fleckeby

Der Gemeindeabstimmungsleiter

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die

Abstimmung zum Bürgerentscheid

 Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2020 gegen die Entstehung eines Neubaugebietes in Götheby östlich der Krogkoppel -

statt.

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Abstimmungsort ist die Hardesvogtei: Am Holm 2, 24357 Fleckeby

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 23.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte das Abstimmungsrecht ausüben kann.

2. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Jede/Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Die/Der Abstimmende gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Quadrat gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, ob sie oder er die gestellte Frage mit Ja oder Nein abstimmt.

Der Stimmzettel muss von der/dem Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

- 3. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- 4. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung
- a) durch Stimmabgabe in dem festgelegten Abstimmungsbezirk oder
- b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13,

24340 Eckernförde, Zimmer 27 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede/r Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

- 5. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde-und Kreiswahlgesetzes). Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen; die Möglichkeit der Briefabstimmung bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Stimmberechtigten zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
- 6. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Aufgrund der jetzigen Situation hinsichtlich des Coronavirus sind bestimmte Hygienemaßnahmen von den an der Abstimmung beteiligten Personen einzuhalten. Die Bestimmungen hierzu werden am / im Abstimmungsraum ausgehängt.

Eckernförde, 15. September 2021

Der Gemeindeabstimmungsleiter In Vertretung -Eckart-